

Sohn Johann Sobieslaus, der nach S. 1380 gestorben ist. Exkurs II (S. 199–220) befasst sich mit den *Capitula contra patriarcham Johannem de Moravia*, in denen die Bewohner von Udine ihre Vorbehalte gegen den Patriarchen äußerten. Eine Edition des Textes ist beigegeben, ebenso wie am Ende ein Itinerar Johanns. Das Buch, das sich auf einen umfangreichen Fundus von böhmischen und italienischen Quellen stützt, schreibt ein Kapitel der mährischen Geschichte völlig neu.

Tomáš Borovský

Stanislav BARTA, *Zástavní listiny Zikmunda Lucemburského na církevní statky (1420–1437)* [The Deeds of Pledge of Sigismund of Luxemburg for the Church Estates (1420–1437)], (Opera Facultatis Philosophicae Universitatis Masarykianae 457) Brno 2016, Munipress, 304 S., 9 Farbabb. ISBN 978-80-210-8459-9, CZK 320. – Der Vf. versucht, die schriftlichen Quellen zu ermitteln und zu ordnen, die Auskunft geben über die Verpfändung von Gütern geistlicher Institutionen durch König Sigismund von Luxemburg an seine adeligen Verbündeten und Befehlshaber, später auch an friedenswillige hussitische Hauptmänner, die er auf seine Seite ziehen wollte. Die Verpfändung von Kammergehältern und -gütern war ihm zufolge eine geläufige politische Praxis der Luxemburger im Königreich Böhmen. Für die Verpfändung von Gütern kirchlicher Institutionen datieren die frühesten Belege dagegen erst auf den 22. August 1420, als Sigismund auf diese Art seine bedeutendsten adeligen Verbündeten entschädigte. Ende Oktober desselben Jahres wurde eine große Zahl von Söldnerverträgen aufgesetzt, in denen bereits geleistete oder voraussichtliche Kriegsdienste verpfändet wurden. Diese Praxis setzte sich auch im Jahr 1421 fort. Zum einem Bruch kam es im August des Jahres 1422 in Nürnberg, wo Sigismund alle bisherigen Verpfändungen widerrief mit der Begründung, dass sie sowohl kanonischem als auch weltlichem Recht widersprächen. Während ältere Autoren diesen Akt als eine Manifestation der Treulosigkeit Sigismunds ansahen, meint der Vf., dass er vielmehr aus aufrichtiger Überzeugung so gehandelt habe. Ähnlich verhielt sich der Herrscher zwischen 1422 und 1436 noch einmal. Dann aber wurde in den Jahren 1436–1437 eine neue Folge von Urkunden in tschechischer Sprache angefertigt, an deren stabilisierender Funktion kaum Zweifel möglich sind. Mit ihnen sicherte Sigismund seinen Unterstützern das früher erworbene Vermögen, erneuerte alte Urkunden und erhöhte die Pfandsummen, während er durch weitere Verpfändungen die hussitischen Überläufer im Grunde bestach. Der Vf. meint, dass die Verpfändungen der kirchlichen Güter ohne die Zustimmung ihrer Besitzer nicht als gewöhnlicher Bestandteil der sogenannten Stiftungsrechte anzusehen seien, die sich nach Meinung böhmischer und mährischer Forscher im Landrecht widerspiegeln. Sigismunds Verfügungen stellen in seinen Augen ein Zeugnis einer aktiven Finanzpolitik des Herrschers dar. Im Detail verfolgt er die Verhältnisse im Prämonstratenserinnen-Kloster Chotieschau (Chotěšov) und im Zisterzienserkloster Königsaal, zudem findet er ähnliche Phänomene auch bei Gütern des Johanniterordens. Sigismunds Aktionen orientierten sich ihm zufolge an einer geläufigen Praxis unter Wenzel IV.; doch kam es zu einem qualitativen Bruch, der auf den Umgang mit Besitztümern kirchlicher Institu-